

tionen ausüben, mit denen sie vom Entsendestaat beauftragt wurde, sofern das nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 43

Ein Konsulat des Entsendestaates kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

Artikel 44

Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

Kapitel V

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Artikel 45

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

Artikel 46

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für die Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, die mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurden, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten

der konsularischen Amtspersonen. Diese Diplomaten sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren. Sehen die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Übergabe eines Konsularpatents und die Ausstellung eines Exequaturs vor, so ist dieses kostenlos auszustellen.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch Diplomaten nach Absatz 1 berührt nicht ihre Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die sie als Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission genießen.

Artikel 47

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt nach Ablauf von dreißig Tagen nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Aden erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der vertragschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin am 21. März 1977 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Deutsche Demokratische Volksdemokratische Republik	Für die Volksdemokratische Republik Jemen
---	--

Ewald M o l d t

Mahmood Abdulla O s h e i s h

Protokoll zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Jemen

Bei der heutigen Unterzeichnung des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Jemen, im weiteren als Vertrag bezeichnet, haben sich die Bevollmächtigten der vertragschließenden Seiten über folgendes geeinigt:

1. Die Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson, die gemäß Artikel 36 Absatz 1 des Vertrages vorgesehen ist, erfolgt innerhalb von 5 Tagen nach der vorläufigen Festnahme, der Verhaftung oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates.
2. Das in Artikel 36 Absatz 2 des Vertrages festgelegte Recht einer konsularischen Amtsperson, einen Staatsbürger des Entsendestaates zu besuchen oder mit ihm in Verbindung zu treten, wird im Verlaufe von 8 bis 10 Tagen nach der vorläufigen Festnahme, der Verhaftung oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit dieses Staatsbürgers gewährt.
3. Das in Artikel 36 Absatz 2 des Vertrages festgelegte Recht einer konsularischen Amtsperson, einen Staatsbürger des

Entsendestaates, der vorläufig festgenommen oder verhaftet wurde, eine Freiheitsstrafe verbüßt, oder dessen persönliche Freiheit in anderer Form beschränkt wurde, zu besuchen und Verbindung mit ihm zu unterhalten, wird periodisch gewährt.

Dieses Protokoll ist untrennbarer Bestandteil des Vertrages.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der vertragschließenden Seiten das vorliegende Protokoll unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin am 21. März 1977 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Deutsche Demokratische Volksdemokratische Republik	Für die Volksdemokratische Republik Jemen
---	--

Ewald M o l d t

Mahmood Abdulla O s h e i s h